

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9871
- Neufassung -
17.04.2024

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmöln

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Freistaat Thüringen verfolgt seit längerer Zeit die Politik, freiwillige Gemeindeneugliederungen aktiv zu begleiten und zu fördern. Der Thüringer Landtag hat im Zuge dessen seit 2018 fünf Gemeindeneugliederungsgesetze verabschiedet. Diesen Gesetzen liegt der Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017“ (Drucksache 6/4876) zugrunde, den der Landtag am 13. Dezember 2017 gefasst hat. Das Leitbild und die Leitlinien sehen unter anderem vor, dass zentralörtliche Strukturen gestärkt werden sollen und dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindestgröße von 6.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat.

Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt, dass das Gebiet von Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden kann. Zuletzt hat der Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) beschlossen. Im zugrundeliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/8321) wird dargelegt, warum die Gemeindeneugliederungen jenes Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind. Der Gesetzentwurf wurde am 20. Juni 2023 in den Landtag eingebracht.

Im engen zeitlichen Zusammenhang zum Gemeindeneugliederungsgesetz 2024 steht das Begehren der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmöln im Landkreis Altenburger Land, die Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmöln einzugliedern. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Landtag am 5. März 2024 darüber informiert, dass diese beiden Kommunen am 23. November 2023 einen Antrag auf Auflösung der Gemeinde Dobitschen und auf Eingliederung in die Stadt Schmöln gestellt haben (Vorlage 7/6316). Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen hatte am 17. Oktober, der Stadtrat der Stadt Schmöln am 19. Oktober 2023 diesem Vorhaben zugestimmt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 12.450. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat ausgeführt, dass eingedenk der Landtagswahl und der circa zehnmonatigen Dauer

eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens für weitere Gemeindeneugliederungen zu erwarten ist, dass ein solches künftiges Neugliederungsgesetz voraussichtlich erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte.

Die im Gesetzentwurf für das Gemeindeneugliederungsgesetz 2024 (Drucksache 7/8231) angeführten Gemeinwohlbelange gelten grundsätzlich auch für den hiesigen Fall der Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Dobitschen. Die Gemeinde Dobitschen könnte zwar auch mit einem Gesetz in der achten Wahlperiode aufgelöst und in die Stadt Schmölln eingegliedert werden. Jedoch ist in Anbetracht der offenen Regierungsbildung nach der Landtagswahl und der üblichen politischen Zurückhaltung der geschäftsführenden Landesregierung nicht abschließend absehbar, ob eine solche Neugliederung tatsächlich zum 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte. In jedem Fall würden die mit der Neugliederung verbundenen Vorteile, wie etwa eine durch Skaleneffekte gesteigerte Investitions- und Verwaltungskraft der betroffenen Kommunen, erst merklich verzögert eintreten können.

Mit der freiwilligen Neugliederung von Gemeinden begegnet der Freistaat unterschiedlichen Problemstellungen, unter denen nicht zuletzt die demografische Entwicklung hervorzuheben ist. Die 3. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik prognostiziert, dass die Bevölkerungszahl Thüringens um rund 8,7 Prozent von rund 2,1 Millionen auf rund 1,9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken wird. In den Gemeinden, in denen die Bevölkerung zurückgeht, stellt dies die Leistungskraft der kommunalen Verwaltung vor Herausforderungen.

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2023 zur Überörtlichen Kommunalprüfung aufgezeigt, dass größere Verwaltungseinheiten diverse Vorteile sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht bringen. Er empfiehlt dem Gesetzgeber daher ausdrücklich, weitere Anreize für Neugliederungen zu schaffen. Demnach erweist sich der Ansatz der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen, freiwillige Gemeindeneugliederungen zu fördern, auch insofern als geboten.

Die Gemeinde Dobitschen wird durch die beschriebene Bevölkerungsentwicklung in einer besonderen Qualität herausgefordert. Das Landesamt für Statistik prognostiziert, dass die Gemeinde im Zeitraum 2020 bis 2040 einen Bevölkerungsrückgang um 41,7 Prozent verzeichnen wird (Statistischer Bericht – Entwicklung der Bevölkerung Thüringens 2020 – 2040 nach Gemeinden). Damit ist Dobitschen thüringenweit unter den zehn Gemeinden mit dem stärksten prognostizierten Bevölkerungsrückgang im Vergleichszeitraum.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird den Anträgen der beteiligten Gemeinden nachgekommen, die Gemeinde Dobitschen aufzulösen und in die Stadt Schmölln einzugliedern. Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gebietskörperschaften sowie Einwohnerinnen und Einwohner sind unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzu beziehen.

Die Auflösung der Gemeinde Dobitschen und ihre Eingliederung in die Stadt Schmölln gehört zu den freiwilligen Gemeindeneugliederungen der sechsten und siebten Wahlperiode. Diesen Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sind Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften.

C. Alternativen

Die beiden Kommunen haben dezidiert vereinbart, dass die Gemeinde Dobitschen aufgelöst und in die Stadt Schmöln eingegliedert werden soll. Eine anderweitige Form der Verwaltungsorganisation würde folglich diesem erklärten Willen zuwiderlaufen. Hinzu kommt, dass sich der Rechnungshof aus den eingangs genannten Gründen dezidiert für die Eingliederung kleinerer Gemeinden in größere Gemeinden ausgesprochen hat und verschiedene Vorteile dieser Lösung etwa gegenüber der Aufgabenorganisation in einer Verwaltungsgemeinschaft festgestellt hat.

Da die Gemeindeneugliederung frühzeitig ins Werk gesetzt werden soll, stellen sich keine Alternativen zur Regelung durch Neugliederungsgesetz noch in der siebten Wahlperiode.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunalen Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften sind nicht quantifizierbar. Die Neugliederungsmaßnahme schafft durch die Zusammenlegung der bisherigen Leistungspotenziale die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Die Gemeindeneugliederung wird sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung der beteiligten Gemeinden wird auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom Land durch Neugliederungsprämien finanziell unterstützt. Hieraus ergeben sich Kosten in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025 zu berücksichtigen.

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung
der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln
(DobitschenNGG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Dobitschen
- § 2 Weitere Neugliederungen
- § 3 Erweiterung des Stadtrats
- § 4 Ortsrecht
- § 5 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 6 Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten
- § 7 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 8 Freistellung von Kosten
- § 9 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 10 Haushaltswirtschaft
- § 11 Gleichstellungsbestimmung
- § 12 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinde Dobitschen und Stadt Schmölln
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Gemeinde Dobitschen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Dobitschen auf die Stadt Schmölln wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Neugliederungen

In die Stadt Schmölln können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso kann die Stadt Schmölln mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 3

Erweiterung des Stadtrats

Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dobitschen erweitert.

§ 4

Ortsrecht

(1) Bei der Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die Gemeinde Dobitschen geltende Ortsrecht als Recht der Stadt

Schmölln so lange fort, bis es wirksam durch die Stadt Schmölln ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in der Gemeinde Dobitschen geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten der Eingliederung außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Schmölln.

(2) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 anzupassen.

§ 5

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinde Dobitschen treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der Stadt Schmölln über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der Gemeinde Dobitschen vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(4) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Neugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(5) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Dobitschen werden in den Dienst der Stadt Schmölln übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die Stadt Schmölln über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(3) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 5 Abs. 5 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 7

Wohnsitz, Einwohnerzahl

(1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet der Gemeinde Dobitschen auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Stadt Schmölln angerechnet.

(2) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 8 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 9

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei der Neugliederung nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei der Neugliederung nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandssatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10 Haushaltswirtschaft

(1) Die Stadt Schmölln erstellt die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre betreffend die bisherige Gemeinde Dobitschen.

(2) Die Stadt Schmölln erstellt für das Haushaltsjahr 2025 für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht die Stadt Schmölln die Haushaltswirtschaft auch für das eingegliederte Gebiet der bisherigen Gemeinde Dobitschen nach § 61 ThürKO. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO bleibt unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2025 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bezogen auf die Haushaltssatzung der bisherigen Gemeinde Dobitschen, bis die Stadt Schmölln eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung einer leistungs- und verwaltungstarken Gemeindestruktur ab, die dauerhaft in der Lage ist, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bildet.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) und das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347). Es beruht auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform wie die fünf vorgenannten Neugliederungsgesetze.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nach § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit ausreichend spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit von qualifiziertem und spezialisiertem Personal sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314, das heißt etwa 77 Prozent, weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 916, das heißt etwa 54 Prozent, weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz (ThürGNNG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 zum Stichtag 31. Dezember 1999.

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase dieser Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten“ (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingeführt und in § 6 Abs. 5 ThürKO geregelt.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen war Thüringen weiterhin durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 EinwohnerInnen und Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten.

Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden der insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. Weitere 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen insgesamt 699 Gemeinden lebten etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die freiwilligen Strukturänderungen, die mit den zurückliegenden fünf Gemeindeneugliederungsgesetzen der 6. und 7. Legislaturperiode sowie dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach umgesetzt wurden, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 600 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Aufgaben. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2022 waren es fast 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft aber fortsetzen.

Nach der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens von etwa 2,11 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag: 31. Dezember 2021 bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf etwa 1,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung Thüringens. Die damals nicht

geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf fast 48 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter, das heißt im Alter von 20 bis 64 Jahren, deren Anzahl zum Stichtag: 31. Dezember 2021 bei etwa 1,18 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern lag und um mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahr 2040 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern künftig weniger dynamisch steigen werden und die Gebühren und Beiträge zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig dämpfenden Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen führen.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Zugleich stehen die Gemeinden vor der Herausforderung, Klimaschutzmaßnahmen, wie etwa Klimaschutzkonzepte, Gebäudeenergiekonzepte und Energiemanagement, sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen. Hinzu kommen die Bewältigung von Krisenlagen und die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine. Oft sind kleinere Gemeinden dazu aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Kapazitäten nicht oder nicht in erforderlichem Umfang in der Lage.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen sind auch die bevorstehende Pensionierungswelle und der Fachkräftemangel weitere Gründe für die Notwendigkeit struktureller Verände-

rungen. Dadurch, dass die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge das Pensions- beziehungsweise Rentenalter erreichen, ist mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch Altersabgänge zu rechnen. Hierdurch stehen auch die kommunalen Verwaltungen vor der Aufgabe, kontinuierlich Nachwuchs, auch durch eigene Ausbildung, zu gewinnen und vorhandenes Personal, insbesondere Fachkräfte, langfristig zu binden. In den kommunalen Verwaltungen sind die Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dem Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Ingenieurwesen und Öffentlicher Gesundheitsdienst, entgegenzutreten zu können. Diese Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um der absehbar weiter zunehmenden Konkurrenz anderer Arbeitgeber um Fachkräfte aus den genannten Bereichen begegnen zu können. Dies kann auf absehbare Zeit nur leistungsfähigen Kommunalverwaltungen mit größeren Personalkörpern gelingen, die auch in der Lage sind, unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten zu nutzen und eine zielorientierte Personalentwicklung, auch durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen, verfolgen zu können. Ebenso dürften die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere durch die Ermöglichung einer Kinderbetreuung beziehungsweise durch die Gewährung von Teilzeitarbeit und Formen der flexiblen Arbeit an Bedeutung gewinnen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Diese ergeben sich vor allem aus der notwendigen organisatorischen und personellen Anpassung der Verwaltung.

Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie ein angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen, des Ist-Standes und der bisherigen Erfahrungen aus den kommunalen Neugliederungen der letzten Jahre in Thüringen bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende Gebietsreform auf der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht zur Überörtlichen Kommunalprüfung 2023 auf die Vorteile größerer einheitlicher Gemeindestrukturen hingewiesen. Dies gilt etwa in Hinblick auf den Neugliederungsvorteil, dass weniger Haushalte aufzustellen sind und sich somit Verwaltungsaufwand verringert. Auch können Einrichtungen wie Bauhöfe zusammengelegt und dadurch das beschäftigte Personal und das Material flexibler eingesetzt werden. Insgesamt können die vorhandenen Ressourcen in den bisherigen Gemeinden effizienter genutzt werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 45, Az.: VerfGH 61/16).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen

zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (Az.: VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss steht den Gemeinden Thüringens ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung, wobei damit essenzielle – im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene – Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt wurden.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik“ (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch un-

ter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen.

Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen waren.

Das Landesamt für Statistik hat inzwischen mit der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aktualisierte Daten für die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen vorgelegt, welche auch den Zeitraum bis zum Jahr 2035 umfassen. Diese werden nunmehr herangezogen, soweit im Gesetzentwurf auf künftige Einwohnerzahlen Bezug genommen wird.

Ziel der Gebietsreform ist es, Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei der Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihren Zusammenschluss oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen, beispielsweise durch Konzentration und/oder bessere Auslastungen von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch effektivere und effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Finanzen, des Personals und der IT,
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern, beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen,
- höhere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen – und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen – Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl und die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzu kommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt zwar, dass unter Umständen auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben, beispielsweise ein großes Gewerbegebiet, eine Grenze zu Zentralen Orten oder Sitz wirtschaftlich starker Unternehmen.

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. In diesem Sinne hat auch der Rechnungshof im Rahmen seiner aktuellen Prüfungen festgestellt, dass viele Kommunalverwaltungen zu klein sind, um die Anforderungen der Zukunft eigenständig zu erfüllen, insbesondere ausreichend geeignetes Personal einzustellen. Der Rechnungshof plädiert daher für weitere Gemeindefusionen beziehungsweise eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, um eine leistungsfähige kommunale Verwaltung in allen Gegenden Thüringens zu gewährleisten (Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 10 und 55).

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen, vergleiche Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Az.: LVG 12/08). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben, vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 -juris RNr. 172-, Az.: VerfGH 61/16

sowie vom 18. September 1998 -juris RNr. 117-, Az.: 1/97, 4/97, Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 129-, Az.: VGH N 18/14, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl einer Verwaltungseinheit vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Verdichtungsräumen von Oberzentren bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Jahr 2025 sollten in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen, in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner waren in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sollen kreisangehörige Gemeinden Thüringens eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 aufweisen. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Thüringer Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (ab Seite 51) darauf hin, dass die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, verfassungsrechtlich zulässig ist. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen

Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinzwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt (vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 139-, Az.: VGH N 18/14). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinzwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neben dem Vorrang der Bildung oder Vergrößerung von Einheits- und Landgemeinden sowie der genannten Mindesteinzwohnerzahl gelten folgende weitere Leitlinien:

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Entsprechende Neugliederungen können von den Gemeinden beantragt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenen Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur

tur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt, beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen. Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeinde-neugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind darüber hinaus weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität, beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten,
- Entwicklungsfähigkeit in sozioökonomischer, demografischer oder haushalterischer Hinsicht,
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz hinsichtlich geografischer Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftlicher und topografischer Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technischer und sozialer Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatz eigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion,
- ebenenübergreifende Funktionalität, insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen.

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder Ihre

Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, in der Regel aber langfristig nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist daher kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung, gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, jedoch keine Gebietskörperschaften, mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung.

Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür wurden ausführlich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik dargelegt. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Auch der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das synergetische Potential von größeren Verwaltungseinheiten in Verwaltungsgemeinschaften bei Weitem nicht gehoben werden kann und diese daher auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen nicht empfohlen werden können, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 30.

Verwaltungsgemeinschaften können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst, beispielsweise durch Tarifierhöhungen. Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells

verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiterverfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung in der 6. Legislaturperiode: Zunächst keine pflichtigen Strukturänderungen

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der 6. Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde davon abgesehen, in der 6. Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Die Planungen für pflichtige Strukturänderungen zur flächendeckenden Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, wurden zurückgestellt, um unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umzusetzen.

Die regierungstragenden Parteien streben auch in der 7. Legislaturperiode keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen an. Vielmehr sollen weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform in dem Rahmen umgesetzt, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Stadt Schmöln und der antragstellenden Gemeinde Dobitschen eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Ein vorgeschalteter Zeitraum für freiwillige Neugliederungen begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform auf die Gemeinden, wenn

die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für spätere pflichtige Neugliederungen gelten.

Mit der freiwilligen Gemeindegebietsreform wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, selbst Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich zunächst fort. Zudem ist der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, auch für die Anwendung der Leitlinien im Zeitraum der freiwilligen Strukturierungen von erheblicher Bedeutung. Neben den verfassungsrechtlich gebotenen Abweichungen von den Leitlinien, die sich im Einzelfall aus besonderen Sachgründen ergeben können, werden daher grundsätzlich auch Neugliederungen umgesetzt, welche die Leitlinien noch nicht vollständig verwirklichen, im Vergleich zum Status Quo aber eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft ermöglichen und daher einen Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes darstellen (vgl. ausführlich hierzu die Begründung im Entwurf des ThürGNGG 2024, Drucksache 7/8231, S. 47 ff.).

Einer entsprechenden Abweichung von den Leitlinien der Gemeindegebietsreform bedarf es vorliegend nicht. Die in diesem Gesetz geregelte Gemeindeneugliederung entspricht den Leitlinien und lässt eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeindestruktur erwarten. Sie ermöglicht eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie trägt dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Struktur zu gewährleisten. Gleichzeitig beachtet sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Im Rahmen einer Abwägung der im Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehene Neugliederung.

Die beantragte Bestandsänderung bedarf nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordert nach § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Die Neugliederungsmaßnahme wird durch eine Neugliederungsprämie begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen werden unter anderem Einwohnerzahlen, die Verschuldung je Einwohner sowie die Steuereinnahmen je Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den aktuellen Einwohnerzahlen der Gemeinden ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2022. Soweit Einwohnerzahlen der Gemeinden für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Der Schuldenstand je Einwohner nach der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2022“ wird jeweils dem Landesdurchschnitt der Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 410,58 Euro je Einwohner, gerundet 411 Euro, gegenübergestellt.

Als Steuereinnahmen je Einwohner werden die Steuern (netto) und steuerähnlichen Einnahmen je Einwohner aufgeführt, die der Statistik des Landesamtes für Statistik „Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Art der Steuer in Thüringen“ mit Stand 31. Dezember 2022 entnommen sind.

Die Angaben zu den Schuldenständen und Steuereinnahmen der Gemeinden sind jeweils auf ganze Euro gerundet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Dobitschen)

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Dobitschen (419 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Schmölln (13.684 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Schmölln und der Gemeinde Dobitschen liegen vor. Darüber hinaus haben der Stadtrat und der Gemeinderat 2023 einen Eingliederungsvertrag beschlossen, der im Anschluss von den Bürgermeistern unterzeichnet wurde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Schmölln auf 12.450 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Schmölln ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen zusammen mit der Stadt Gößnitz als funktionsteiliges Mittelzentrum ausgewiesen, zu dessen Grundversorgungsbereich bereits die Gemeinde Dobitschen gehört. Das Landesentwicklungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben. Der aktuelle Entwurf der Änderung sieht im Zuge der zurückliegenden Gemeindeneugliederungen eine Anpassung der Zentralen Orte sowie der Abgrenzung von Mittelbereichen und Grundversorgungsbereichen vor. Die Gemeinde Dobitschen soll hiernach dem Mittelbereich und weiterhin dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet werden. Die beantragte Strukturänderung dient der Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform, indem das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz durch die Eingliederung der Umlandgemeinde Dobitschen gestärkt wird.

Die Stadt Schmölln und die Gemeinde Dobitschen weisen insbesondere infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Dobitschen mit ihren vier Ortsteilen Dobitschen, Meucha, Pontewitz und Rolika grenzt im Süden und Westen an das Gebiet der Stadt Schmölln an. Mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze von circa acht Kilometern und der Straßenverbindung über eine Entfernung von circa zehn Kilometern besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist gewährleistet. Über die Buslinien 351 und 356 ist die Stadt Schmölln aus Richtung Dobitschen werktags mehrmals täglich in etwa 25 Minuten erreichbar und die Gemeinde Dobitschen direkt mit dem zentralen Umstieg am Busbahnhof in Schmölln verbunden. Während die Gemeinde Dobitschen über keinen eigenen Bahnhof verfügt, ist die Stadt Schmölln direkt an die überregional bedeutsame Mitte-Deutschland-Verbindung, hier die Bahnstrecke Gößnitz-Gera, angebunden.

Im Zuge des Ausbaus des ÖPNV im Landkreis Altenburger Land im Rahmen des Förderprojektes „Regionalverkehr verbindet“ nimmt Dobitschen eine wichtige Funktion als zentraler Knotenpunkt seit Dezember 2023 wahr. Von dort aus sollen auch die kleinen Ortschaften (maßgeblich auch schon jetzt Ortsteile im Nordraum der Stadt Schmölln) vor allem mittels Rufbus erreicht werden können. Dobitschen ist somit bezogen auf den ÖPNV seit Ende 2023 eng mit den Ortsteilen im Norden der Stadt und auch besser mittels TaktBus an den Busbahnhof und den Bahnhof in der Kernstadt Schmölln angebunden.

Das Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz nimmt gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung wahr. Es verfügt damit über eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Dobitschen nutzen können. So ist beispielsweise die medizinische Versorgung durch eine Vielfalt von Fachärzten sowie durch das Angebot der Medizinischen Versorgungszentren Altenburger Land GmbH und durch stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gewährleistet. Das Klinikum Altenburger Land mit dem Klinikbereich in Schmölln übernimmt eine oberzentrale Funktion im Länderdreieck Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt. Auch wird es seiner regionalen Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion gerecht. Im Stadtkern der Stadt Schmölln befinden sich beispielsweise mehrere Supermärkte sowie eine Vielfalt an Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften (beispielsweise Bekleidung, Lebensmittel, Versicherungsbranche, Reisen/Tourist, Drogeriemarkt, Sparkasse und VR-Bank Altenburger Land).

Der Verband für Landesentwicklung und Flurneuordnung Thüringen hat eine Wegebaustudie für die Verbesserung des ländlichen Hauptwegeneetzes unter Berücksichtigung der Neuordnung von ländlichem Grundbesitz erstellt. Im Zuge dessen sollen in den nächsten 15 bis 20 Jahren die ländlichen Wege in der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, zu der bis zu ihrer Auflösung die Gemeinde Dobitschen und jetzige Ortsteile der Stadt Schmölln gehörten, ausgebaut bzw. neu angelegt werden. Das bedeutet, dass die Wegebeziehungen zwischen den Ortsteilen der jetzigen Gemeinde Dobitschen und den Ortsteilen im Norden der Stadt Schmölln spürbar verbessert und aufgewertet werden.

Die Stadt Schmölln ist seit 2019 erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen. Sie hat die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde Dobitschen im übertragenen Wirkungskreis übernommen und führt Aufgaben der Gemeinde Dobitschen im eigenen Wirkungskreis nach deren Weisung aus.

Auch darüber hinaus arbeiten die Gemeinde Dobitschen und die Stadt Schmölln interkommunal bereits zusammen. So wurde im Jahr 2023 gemeinsam mit der Stadt Gößnitz, den Gemeinden Ponitz und Heyersdorf auf Grundlage einer gemeinsamen Zweckvereinbarung die

gemeinsame Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz und Umgebung gegründet. Die Aufgaben des Standesamtes werden von der Stadt Schmölln auch für die Gemeinde Dobitschen übernommen.

Die Stadt Schmölln besitzt acht Kindertageseinrichtungen in städtischer und eine in freier Trägerschaft. Im Zuge der letzten Neugliederungen im Jahr 2019 hat die Stadt Schmölln die Trägerbereitschaft der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ in Dobitschen freiwillig übernommen.

In der Stadt Schmölln gibt es eine Grundschule, eine Regelschule, ein Gymnasium sowie ein Förderzentrum. Das Gymnasium ist eng mit den Umlandgemeinden und somit auch mit Dobitschen verflochten. In Dobitschen gibt es zudem eine Regelschule. Mit Beschluss des aktuellen Schulnetzplanes des Landkreises Altenburger Land bekennt sich der Landkreis zum Standort der Regelschule Dobitschen.

Das Gebiet der Stadt Schmölln wird derzeit durch drei verschiedene Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung betreut. Die Gemeinde Dobitschen gehört ebenso wie Teile der Stadt Schmölln dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Altenburger Land“ mit Sitz in Nobitz an.

Die Gemeinde Dobitschen besitzt einen eigenen kommunalen Bauhof. Eine Qualitätsverbesserung ist zu erwarten, da sich der Personal-, Fahrzeug-, und Maschineneinsatz verbessern dürfte.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Verwaltungsaufwand durch die Neugliederung erheblich reduzieren wird. So müssen künftig keine separaten Satzungen und Jahresabschlüsse erstellt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Schmölln 272 Euro und liegt somit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 411 Euro. Die Gemeinde Dobitschen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Stadt Schmölln 861 Euro und in der Gemeinde Dobitschen 484 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 995 Euro.

Im Ergebnis der Eingliederung ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Dobitschen vergrößerte Stadt Schmölln weiterhin eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Belange der Stadt Altenburg, das im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist, stehen der beantragten Neugliederung nicht entgegen. Die Gemeinde Dobitschen stellt aufgrund ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit mit der Stadt Schmölln sowie ihrer gemeinsamen Verflechtungen keine sinnvolle Eingliederungsoption für die Stadt Altenburg dar. Neugliederungsmöglichkeiten mit anderen benachbarten Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ sind zwar grundsätzlich denkbar, aber die Beschlüsse der antragstellenden Gemeinden und weitere Gemeinwohlgründe sprechen überwiegend für eine Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln.

Zu Absatz 2:

In § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) ist bestimmt, dass die Stadt

Schmölln als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Dobitschen ist diese Aufgabenübertragung aufzuheben.

Zu § 2 (Weitere Neugliederungen)

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzes sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgeglichenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Die freiwillige Gemeindeneugliederung im Zuge dieses Neugliederungsgesetzes kann daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen gegebenenfalls weitere Gemeinden der mit diesem Gesetz gebildeten Struktur zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Mit der vorliegenden Regelung soll verhindert werden, dass sich aus der Neugliederung durch dieses Gesetz ein Vertrauenstatbestand dahingehend bildet, dass zu dieser neuen Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederung ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederte Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen wird.

Zu § 3 (Erweiterung des Stadtrats)

Mit den Bestimmungen werden die Regelungen des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) umgesetzt.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger einer eingegliederten Gemeinde oder eines eingegliederten Gemeindeteils im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder deren Nachrückerinnen oder Nachrücker entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO angemessen repräsentiert werden.

Nach dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz muss die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass nach der Vergrößerung einer Gemeinde zwingend eine Neuwahl stattzufinden hat. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011, Az.: LVG 22/10) berechtigt, zur Vermeidung eines Eingriffs in die Wahlperiode der gewählten Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Mindestrepräsentation und damit eine Annäherung an den von der Verfassung für den Normalfall vorgegebenen Zustand der Repräsentation aller Bürgerinnen und Bürger in der aufnehmenden Gemeinde ermöglicht.

Für den hiesigen Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKO eine entsprechende allgemeine Entsenderegelung festgelegt. Das Verfahren der Erweiterung des Gemeinderates ist in § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO festgelegt.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Abs. 6 und § 22 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) fest und macht die Feststellung entsprechend § 9

Abs. 6 ThürKWG öffentlich bekannt. Die Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme des Amtes; die §§ 23 und 29 ThürKWG gelten entsprechend.

In § 22 Abs. 1 ThürKWG werden bei einer Verhältniswahl die Einzelheiten zur Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge geregelt. Die einem Wahlvorschlag danach zufallenden Sitze werden den im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nach § 22 Abs. 5 ThürKWG. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber enthält, bleiben nach § 22 Abs. 4 ThürKWG die übrigen Sitze unbesetzt.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in Verbindung § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG ist vorgesehen, dass sich die Anzahl der einrückenden Gemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet und dass insoweit der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen ist, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Tag der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit veröffentlicht wurde.

Zu § 4 (Ortsrecht)

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts im Falle der Eingliederung der Gemeinde Dobitschen, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Schmölln ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Dobitschen mit der Eingliederung außer Kraft tritt. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Schmölln.

Zu Absatz 2:

Nach der Regelung sind bei der Neugliederung nach diesem Gesetz unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 anzupassen.

Zu § 5 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird zur Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Neugliederung der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln auf das geltende Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 2:

Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über, wenn die aufgelöste Gemeinde vollständig in dieser aufgeht. In diesem Fall bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Übernahme als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten, also derjenigen, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es der vergrößerten Stadt Schmölln und ihren Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Bediensteter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausreichend. In Satz 2 ist festgelegt, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 4:

Nach den Sätzen 1 und 2 ist vorgesehen, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einverständnisses auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung hinaus wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Gemeinde und damit auch auf den Personalhaushalt der vergrößerten Gemeinde haben. Nach Satz 3 sind solche Personalmaßnahmen ausgenommen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat, beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

Zu Absatz 5:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu § 6 (Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten)

Zu Absatz 1:

Die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Dobitschen werden in den Dienst der Stadt Schmölln übernommen. Durch Absatz 1 ist klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Schmölln als Arbeitgeber übergehen.

Zu Absatz 2:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden. Der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neuen Arbeitgeberin, der Stadt Schmölln, zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 3:

Mit den Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass sich die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 5 Abs. 4 auch auf den Tarifbereich erstreckt. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 3 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. In Satz 4 ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Tarifbeschäftigten geregelt.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es der Stadt Schmöln und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 7 (Wohnsitz, Einwohnerzahl)

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommene Neugliederung keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde abhängen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der an der Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln ist, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich ist.

Zu § 8 (Freistellung von Kosten)

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohnerinnen und Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 9 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeindegliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 10 (Haushaltswirtschaft)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Stadt Schmöln die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre betreffend die bisherige Gemeinde Dobitschen erstellt.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass die Stadt Schmölln ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung des vergrößerten Gemeindegebietes auf eine neue Grundlage stellen soll.

In Satz 2 wird die vorläufige Haushaltsführung der vergrößerten Gemeinde geregelt, solange die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird die Einheitlichkeit des Haushaltsjahres und dessen Gleichlauf mit dem Kalenderjahr sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 gelten für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der Thüringer Kommunalordnung.

Zu § 11 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass jeweils alle Personen erfasst sein sollen.


Zu § 12 (Inkrafttreten)

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.


Die Linke

Für die Fraktionen

SPD


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN